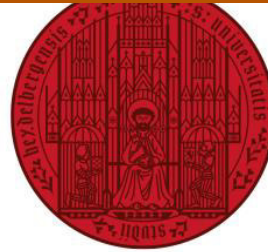




JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Mehrsprachigkeit und Methode –
Der Umgang mit dem sprachlichen Egalitätsprinzip im
Unionsrecht“**

Dissertation vorgelegt von Friederike Zedler

Erstgutachter: Prof. Dr. Christian Baldus

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Eberhard Schmidt-Aßmann

Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft

Mehrsprachigkeit und Methode – Der Umgang mit dem sprachlichen Egalitätsprinzip im Unionsrecht

I. Gegenstand der Arbeit

Die Dissertationsschrift beschäftigt sich mit der Problematik, wie mit dem in 24 Sprachen gleichermaßen verbindlichen Unionsrecht bei seiner Erstellung, Auslegung und Anwendung methodengerecht zu verfahren ist, und ob bzw. inwieweit hierbei dem sprachlichen Egalitätsprinzip, also dem Gebot der Gleichbehandlung aller Sprachfassungen, in der Rechtsprechungspraxis entsprochen wird. Dieses Problem ist nicht nur in der wissenschaftlichen Methodik, sondern auch in der Praxis von höchster Bedeutung. Zum einen betrifft es alle Rechtsbereiche des Unionsrechts und damit auch den weit überwiegenden Teil der nationalen Gesetzgebung, da mittlerweile über 80 % aller nationalen Gesetze ihren Ursprung im Unionsrecht haben und dementsprechend unter Berücksichtigung der europäischen Methodenlehre auszulegen sind. Zum anderen führt eine Nichtbeachtung der methodologischen Vorgaben des Unionsrechts und dementsprechend der Rückgriff auf die (stark divergierenden) nationalen Methodenlehren zu ungleichen Rechtsanwendungsergebnissen innerhalb der Europäischen Union und damit im Ergebnis auch zu einer Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt.

Eine besondere Herausforderung für die Praxis ist, dass die europäische Methodenlehre normativ überhöhte Anforderungen an den Rechtsanwender stellt, die praktisch niemand mehr erfüllen kann. Hierzu zählt die Vorgabe, dass das Unionsrecht in allen Amtssprachen der Europäischen Union, also in derzeit 24 Sprachen, gleichermaßen verbindlich ist und daher nie isoliert in nur einer Sprachfassung betrachtet werden darf. Bei sprachlichen Unstimmigkeiten, etwa Ungenauigkeiten in der Übersetzung, hat also beispielsweise die englische Sprachfassung keinen Vorrang vor der ungarischen oder der estnischen Version. Alle Texte sind juristisch gleichermaßen bedeutsam. Möchte also der Anwender europäischen Rechts (und dies trifft jeden Rechtsanwender, Richter wie Unionsbürger, gleichermaßen) die genaue Rechtslage kennen, muss er den einschlägigen EU-Rechtstext zunächst in allen gültigen Sprachfassungen zur Kenntnis nehmen und auslegen.

Während diese Vorgabe in den Anfangsjahren der Europäischen Gemeinschaft (bei damals lediglich vier authentischen Gründungsamtssprachen) noch erfüllbar gewesen sein mag, kann das Gebot einer gleichmäßigen Berücksichtigung aller Sprachfassungen bei der mittlerweile versechsfachten Sprachenzahl nur noch auf dem Papier aufrecht gehalten werden. Diese Diskrepanz zwischen propagiertem methodologischem Anspruch und Rechtsprechungspraxis ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

II. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

1. Der praktizierte methodologische Umgang mit dem mehrsprachig verbindlichen Unionsrecht

Die europäische Methodenlehre hat sich nach den rechtlichen Eigenheiten der Europäischen Union auszurichten. Das sprachliche Egalitätsprinzip stellt dabei eine besondere Herausforderung für die Exegese dar. Bei der Auslegung des Unionsrechts ist allen Sprachfassungen der gleiche Wert beizumessen. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs folgt daraus, dass ein Rechtstext nie isoliert betrachtet werden darf, sondern bei Zweifeln im Licht der anderen amtssprachlichen Fassungen einheitlich auszulegen ist.

Eine Analyse der europäischen Rechtsprechungspraxis in dem Fünfjahreszeitraum zwischen 2004 und 2008 ergibt, dass die europäische Judikative ihrem Anspruch im Umgang mit dem Gebot der Mehrsprachigkeit nicht gerecht wird. Die Befolgung der Vorgabe, eine Bestimmung nie isoliert in einer Sprachfassung zu betrachten, steht bereits im Widerspruch zu dem geringen Anteil an sprachvergleichenden Entscheidungen, der sich im Untersuchungszeitraum im Verhältnis zur Gesamtentscheidungszahl auf drei Prozent beim EuGH und auf unter einem Prozent beim EuG und EuGD belief.

Die abgestufte Bedeutung der formal gleichgestellten Sprachen verstärkt sich mit wachsender Sprachenzahl. Entgegen der Pflicht zur Gleichbehandlung aller Amtssprachen kann eine explizite Einbeziehung aller Sprachfassungen für den Untersuchungszeitraum seit der großen Osterweiterung im Jahr 2004 nicht festgestellt werden. Die Gerichte begnügen sich in aller Regel mit einem verkürzten, „informativem“ Sprachvergleich. Dieser beschränkt sich auf die exemplarische Nennung einzelner Sprachfassungen bei zugleich pauschalierter Generalverweisung auf die übrigen Versionen.

Die Möglichkeit eines umfassenden impliziten Sprachvergleichs durch die im Spruchkörper vertretenen Richter mittels Abgleichs mit der muttersprachlichen Fassung ist bei der heutigen Entscheidungspraxis zur Illusion geworden, da Plenarentscheidungen in der Praxis der Unionsgerichte praktisch nicht mehr vorkommen.

Eine Gleichbehandlung der verschiedenen Amtssprachen durch gleichmäßige Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung findet nicht statt. Vielmehr richtete sich das Gewicht einer Sprache im Auslegungsprozess maßgeblich nach deren Verbreitungsgrad und Zugehörigkeitsdauer zur Union. Die stärkste Beachtung finden neben Englisch die Gründungsamtssprachen. Die „neuen“ Amtssprachen der seit 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten werden nahezu gänzlich ignoriert.

Auch im materiellen Umgang mit Sprachdivergenzen wird dem Anspruch der sprachlichen Gleichwertigkeit in weiten Teilen nicht entsprochen. Bevorzugt werden vielmehr die „Original-“ oder Ursprungsfassungen, mithin jene Amtssprachen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Rechtsakts verbindlich waren. Als eindeutiges Indiz zugunsten eines bestimmten Auslegungsergebnisses werden zudem häufig die Mehrheitsverhältnisse innerhalb der Sprachfassungen gewertet, ebenso das Kriterium der Klarheit oder Eindeutigkeit der Sprachversion. Auch dem (inoffiziellen) Urtext, der als Übersetzungsgrundlage den weniger verbreiteten Sprachfassungen zugrunde lag, kommt über die Bildung von Auslegungsgruppen eine hervorgehobene Bedeutung zu. Ein gleichzeitiges Zusammentreffen mehrerer der obigen Kriterien wird als verstärkendes Zeichen in Richtung eines bestimmten Auslegungsergebnisses gewertet.

Die Untersuchung ergibt, dass die Bedeutung des Wortlautkriteriums mit wachsender Sprachenzahl und der damit einhergehenden erhöhten Unschärfe des Gesamtwortlauts zunehmend abnimmt. In keinem Fall wird eine Sprachdivergenz abschließend auf der Wortlautebene aufgelöst. Selbst bei übereinstimmenden Wortlauten wird das grammatikalische Element lediglich als Indiz in Richtung eines bestimmten Auslegungsergebnisses gewertet.

Die sonstigen Interpretationskriterien erfahren durch den Bedeutungsverlust des Wortlautkriteriums eine merkbare Aufwertung. Dies betrifft in besonderem Maß die „systematisch-teleologische“ Auslegung, die in der Argumentation des Gerichtshofs häufig ohne genaue Abgrenzung zusammen behandelt wurde. Die Rechtsprechungsanalyse zeigt, dass bei genauerer Betrachtung das insgesamt größte Gewicht, gemessen an der Bedeutung der sonstigen Interpretationskriterien, der teleologischen Interpretation zukommt. Dies gilt sowohl quantitativ, weil keine Entscheidung und kein Schlussantrag ohne teleologische Erwägungen blieb, als auch qualitativ, da sich teleologische Erwägungen stets maßgebend auf das Auslegungsergebnis auswirkten. Der historischen Auslegung kommt, gemessen an der Auslegungstrias Wortlaut, Systematik und Zweck, eine geringere Bedeutung zu, ohne dass sie als untergeordnet – wie mancherorts zu lesen ist – zu klassifizieren wäre. Im Vergleich hierzu spielen rechtsvergleichende Argumente eine vernachlässigenswerte geringe Rolle bei der Auflösung von Sprachdivergenzen.

Die untersuchten Entscheidungen lassen keine feste Prüf- oder Rangfolge der Auslegungskriterien erkennen. Insgesamt zeigen die analysierten Entscheidungen, dass alle Interpretationskriterien voneinander abhängen und sich gegenseitig beeinflussen. Richter und Generalanwälte sind darum bemüht, das Auslegungsergebnis auf unterschiedliche Kriterien zu stützen, wobei mehrere in eine Richtung weisende Kriterien als sich gegenseitig verstärkend bewertet werden. Die Entscheidung zugunsten eines bestimmten Auslegungsergebnisses wird in aller Regel qualitativ begründet, also anhand der Überzeugungskraft jener Argumente, die im Ergebnis als ausschlaggebend bewertet werden.

Im Gegensatz zu den Sprachdivergenzen werden Rechtsdivergenzen, also Divergenzen auf recht- und rechtssprachlicher Ebene, in aller Regel gar nicht erst diagnostiziert. Vielmehr gehen die europäischen Gerichte bei Auslegung eines Rechtsbegriffs unter Verweis auf potentielle Divergenzen sogleich zur autonomen Begriffsbestimmung über, ohne in fundierte rechtsvergleichende Überlegungen einzusteigen.

Im Abgleich mit früheren einschlägigen Untersuchungen zeigt sich, dass die europäischen Gerichte mit stetig wachsender Sprachenzahl ihr methodologisches Vorgehen den gewandelten Gegebenheiten anpassen: Der Wortlaut und dementsprechend die grammatikalische Auslegung büßen zunehmend an Bedeutung ein. Da ein Wortlaut in 24 gleichermaßen verbindlichen Sprachfassungen nicht mehr beherrschbar ist, als Gesamtwortlaut praktisch nicht einmal mehr zur Kenntnis genommen werden kann, werden, im Unterschied zu früheren Untersuchungsergebnissen, Lösungen auf der textuellen Ebene zunehmend nicht mehr angestrebt.

Im Widerspruch dazu greift der Europäische Gerichtshof unverändert auf die Rechtsprechungsformeln zum methodologischen Umgang mit dem mehrsprachig verbindlichen Unionsrecht aus den Anfangsjahrzehnten seiner Rechtsprechungstätigkeit zurück, ohne diese den gewandelten Verhältnissen anzupassen. Weder thematisiert er die Tatsache der exorbitant gestiegenen Sprachenzahl in auch nur einer einzigen Entscheidung, noch gab er ausweislich der ständigen Einbeziehung seiner bisherigen Rechtsprechung zu erkennen, dass methodologische Anpassungen im Umgang mit dem mehrsprachigen Wortlaut angezeigt seien. Die faktischen Anpassungen in Form eines zunehmenden Bedeutungsverlusts des Wortlautarguments, des Ignorierens der Gesamtheit rechtsverbindlicher Sprachfassungen

und die Auflösung von Divergenzen beinahe ausschließlich jenseits der Wortlautebene vollziehen sich schleichend und erschließen sich allenfalls dem aufmerksamen Beobachter. Die Diskrepanz zwischen propagiertem methodologischem Anspruch und Rechtsprechungspraxis hat zugenommen. Hierdurch ist ein Zustand nicht hinnehmbarer Rechtsunsicherheit entstanden, insbesondere für die Normadressaten in Gestalt der Mitgliedstaaten und der Unionsbürger.

2. Optimierungspotenzial im Rechtsschöpfungsprozess

Bei der Redaktion europäischer Gesetzesinitiativen sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um das grundsätzlich unvermeidbare Auftreten von Sprach- und Rechtsdivergenzen auf ein Minimum zu reduzieren. Hierzu sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entwurfsfassung so übersetzungsgerecht wie möglich redigiert wird. Dies verlangt eine veritable und konsequente Parallelredaktion in allen drei Verfahrenssprachen der Kommission, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass Unübersetzbares bereits im Redaktionsprozess entdeckt und vermieden werden kann. Eine Parallelredaktion gewährleistet, dass nur solche Begriffe und Wendungen in die Entwurfsfassung eingehen, die sich jedenfalls in den Verfahrenssprachen (und hierdurch mit höherer Wahrscheinlichkeit auch in den durch sie repräsentierten Sprachfamilien) adäquat darstellen lassen. Ein mehrsprachiges Redigieren trüge überdies zur Präzision des Textes bei, da der zu durchlaufende Ausdruckstest in den drei Verfahrenssprachen offenbarte, wenn eine Wendung bei der Übertragung in die anderen Amtssprachen zu Nachfragen Anlass gäbe. Insbesondere aber erfordert ein paralleles Redigieren einen frühzeitigen Rechtsvergleich. Findet sich für einen bestimmten Fachbegriff keine adäquate Entsprechung in anderen Rechtssprachen, ist die Suche nach einem neutraleren Begriff geboten.

Der Sprachendienst und der Juristische Dienst sollten möglichst frühzeitig in den Redaktionsprozess eingebunden werden. Der Dialog zwischen fachlich zuständiger Generaldirektion, Sprachendienst und Juristischem Dienst hielte zu einer bewussteren Terminologiewahl an. Hierbei sollte die Entscheidung, ob ein bestimmter Begriff autonom oder als Verweis auf mitgliedstaatliche Konzeptionen zu verstehen ist, weder umgangen noch vertagt werden. Zu dieser Entscheidung würde der Juristische Dienst wertvolle Beratungsarbeit leisten, für die Suche nach den einschlägigen Begriffen in den anderen Sprachfassungen könnten Bearbeiter und Übersetzungsdienst sich wechselseitig sachdienliche Hinweise zu gesetzgeberischer Intention und adäquater Umsetzung geben. Ein derartiges Vorgehen würde sich den vorteilhaften Umstand zu eigen machen, dass die Arbeitsebene entpolitisiert agiert und, der Rolle der Europäischen Kommission entsprechend, im Gesamtinteresse der Union denkt und handelt. In dem Bewusstsein der gegebenen Zusammenhänge zwischen rechtlichen Begriffen und mitgliedstaatlichen Rechtskonzeptionen könnten potentielle Interessenkonflikte frühzeitig erkannt und durch neutrale Termini vermieden werden. Haben sich nämlich bestimmte Begriffe in Sprachversionen erst einmal festgesetzt und treten Interessenkonflikte erst im Rat zutage, gestaltet sich die Kompromissuche und ein Abweichen von mitgliedstaatlichen Standpunkten ungleich schwieriger.

Beim zweiten Schritt, dem Übersetzungsprozess in alle anderen Amtssprachen, sollten Übersetzungen, wie dies auch beim Europäischen Gerichtshof *usus* ist, ausschließlich von Fachleuten vorgenommen werden, die zugleich eine juristische Ausbildung abgeschlossen haben. Denn der Übersetzer muss ein geschultes Einfühlungsvermögen und die Fähigkeit zur Antizipation späterer Auslegungsprobleme besitzen: für Interpretationsspielräume bei der Wahl von Begriffen, für enge und weite Tatbestände, Implikationen des Satzbaues und sonstige linguistische Feinheiten mit rechtlicher Relevanz. Auch Kenntnisse auf dem Gebiet

der Rechtsvergleichung wie im Idealfall die Einordnung gewählter Begriffe in nationale Rechtssysteme erleichtern ihm sein Tun.

Schließlich wird für einen institutionsübergreifenden Gleichlauf des Einsatzes von Pivotbeziehungsweise Relaisprachen plädiert. Wenn schon solche sprachlichen Brückensysteme trotz aller hiermit verbundenen Qualitätseinbußen bei mittlerweile 506 Sprachkombinationen unvermeidbar geworden sind, sollte jedenfalls darauf geachtet werden, dass möglichst verwandte Sprach- und Rechtskulturen als Sprachenkombination hintereinander geschaltet werden. Insbesondere aber ließe sich mit einem solchen Gleichlauf eine größere Einheitlichkeit und Transparenz in den Abläufen und Ergebnissen erreichen. Es könnten Erfahrungswerte gesammelt werden, welche Begriffe mit welchen Übersetzungen korrelieren und welche Schwierigkeiten bei diesem Prozess und der späteren Auslegung typischerweise auftreten. Einheitlichkeit spielt dabei eine Schlüsselrolle: Parallel strukturierte, eindeutig definierte Abläufe und Sprachenpaare fördern feste Übersetzungsvorschläge und einen einheitlichen Terminologiegebrauch. Hierdurch würde ein wichtiger Beitrag zu höherer Rechtssicherheit geleistet, da uneinheitliche Begriffe den Interpreten stets auf unterschiedliche Inhalte und Konzeptionen schließen lassen. Schließlich würde eine Parallelschaltung von Relaisprachenpaaren einen Gewinn an Rechtsklarheit bringen, da nachzuvollziehen wäre, welche Übersetzung aus welcher Sprachfassung hervorgegangen ist. Für die Auflösung von Sprachdivergenzen im späteren Exegeseprozess folgten hieraus wertvolle Hinweise.

3. Auslegung und Anwendung des mehrsprachig verbindlichen Unionsrechts

Eine europäische Methodenlehre, die in einer Union der 28 Mitgliedstaaten eine Chance auf flächendeckende Beachtung begehrt, muss praktikabel sein. Dies ist notwendige Vorbedingung für die einheitliche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts und damit in letzter Konsequenz auch für das Funktionieren des Binnenmarktes.

Nicht praktikabel ist, der Exegese den Wortlaut in seiner Gesamtheit, also in allen verbindlichen Fassungen zugrunde zu legen. Um der einheitlichen Auslegung und Anwendung des Unionsrechts bestmöglich zu entsprechen, ist ein angemessener Ausgleich zwischen dem sprachlichen Egalitätsgebot und dem Praktikabilitätsanfordernis methodologischer Vorgaben herzustellen. Eine unbedingte und umfassende Pflicht zum Sprachabgleich ist nur den europäischen Richtern in Anbetracht der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur mit einem leistungsfähigen Sprachendienst zuzumuten. Die Vergleichspflicht muss für nationale Interpreten auf Zweifelsfälle beschränkt bleiben. Um die Augen vor Zweifeln nicht zu verschließen und im Streben nach einer höheren Richtigkeitsgewähr empfiehlt sich ihnen vor allem ein Abgleich mit den Originalentwürfen, die dem mehrsprachigen Rechtsakt als Übersetzungsvorlage zugrunde lagen. Dass dadurch im Auslegungsprozess bestimmten Fassungen – im Widerspruch zum sprachlichen Egalitätsprinzip – ein höheres Gewicht als anderen zukommen mag, ist dadurch gerechtfertigt, dass diesen Textversionen bei der Ergründung des gesetzgeberischen Willens regelmäßig mehr Bedeutung im Rahmen der historischen Interpretationsmethode beigemessen werden darf. Sobald dieser Abgleich Zweifel beim Interpreten weckt, kann der gebotene umfassende Sprachvergleich durch eine Vorlage zum Europäischen Gerichtshof mitsamt seiner Infrastruktur delegiert werden. Als Zentralstelle sichert der Gerichtshof sodann die einheitliche Auflösung der Textdivergenz und Auslegung der Norm.

Die Bedeutung der grammatikalischen Interpretation in der europäischen Methodenlehre nimmt umgekehrt proportional zur steigenden Sprachenzahl und wachsenden Unschärfe des Gesamtwortlauts ab. Der Wortlaut hat zwar als Einstieg in die Exegese und als Lieferant von

Lesarten eine dienende Funktion, er kann aber keinesfalls dem Interpreten als sicherer und zuverlässiger Führer den Weg weisen. Das Ergebnis der Wortlautexegese ist, isoliert betrachtet, wenig belastbar, nicht zuletzt weil der Interpret über die Reichweite des Gesamtwortlauts im Unklaren bleibt. Daher ist die Wertigkeit der aus der Wortlautexegese gewonnenen Hinweise zwingend anhand der sonstigen Auslegungskriterien zu überprüfen. Diese, allen voran teleologische Erwägungen, verzeichnen umgekehrt proportional zur abnehmenden Wortlautrelevanz einen entsprechenden Bedeutungszuwachs bei der Ergründung des normativ Gewollten.

Die Grenzfunktion des Wortlauts, die nach dem gängigen nationalen Rechtsverständnis den Auslegungsspielraum begrenzen und die Auslegung eindeutig von der Rechtsfortbildung abtrennen soll, erweist sich im Unionsrecht als verzichtbar. Dies folgt bereits als notwendige Konsequenz aus der Erkenntnis, dass der Gesamtwortlaut im Unionsrecht nicht handhabbar ist und als eine regelmäßig unbekannte Größe die Begrenzungsfunktion nicht erfüllen kann. Die Funktion hinter der Wortlautgrenze, den Bereich der Rechtsfortbildung strengerer Legitimationserfordernissen zu unterwerfen, sobald sich der Richter zum Ersatzgesetzgeber aufschwingt und den im Gesetzeswortlaut materialisierten Willen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers überschreitet, hat die europäische Judikative durch einen insgesamt erhöhten Begründungsaufwand und ein möglichst transparentes methodologisches Vorgehen zu kompensieren. Bei Anerkennung des faktisch fließenden Übergangs zwischen auslegender und rechtsfortbildender Tätigkeit bedarf es allerdings einer Begrenzung der richterlichen Kompetenz insgesamt, um zu verhindern, dass teleologische Erwägungen über die unionalen Kompetenzschranken hinaus ein Auslegungsergebnis *ultra vires* zu stützen vermögen. Diese Grenze bildet das sensible Kompetenzgefüge zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, das es bei der (gegebenenfalls rechtsfortbildenden) Auslegung zu respektieren gilt.

Dem Unionsbürger schließlich ist im Umgang mit dem multilingualen Unionsrecht ein Sprachvergleich zur Erfassung des ihn betreffenden europäischen Rechts nicht zumutbar. Da jedoch im Streitfall die Gerichte anhand ihres (strengerer) Maßstabs über die verbindliche Auslegung des ihn betreffenden Rechts entscheiden werden, ist dem Bürger als Ausgleich Vertrauensschutz hinsichtlich seiner heimischen Sprachfassung zu gewähren. Das Gebot der einheitlichen Geltung des Unionsrechts bliebe dabei unangetastet, da die objektive Rechtslage hiervon nicht berührt wird und der Anspruch nur auf den Ersatz des Vermögensschadens zu richten ist. Vertrauensschutz sollte dabei nur unter strengen Voraussetzungen und in engen zeitlichen Grenzen gewährt werden kann: Über einen Vertrauenstatbestand (divergierende Sprachfassung, auf deren Grundlage der Bürger Vermögensdispositionen getroffen hat) hinaus muss der Einzelne schutzbedürftig und schutzwürdig sein, also die ihn treffende Sorgfalt gewahrt haben und in Bezug auf die Textabweichung gutgläubig gewesen sein. Sobald die aus der Sprachdivergenz resultierende Unklarheit spruchrichterlich geklärt ist, entfällt für spätere Sachverhalte die Schutzbedürftigkeit und damit die grundsätzliche Möglichkeit, sich auf Vertrauensschutz zu berufen.

4. Anpassungen des EU-Sprachenrechts

Im Außenverhältnis der Europäischen Union zu ihren Mitgliedstaaten und Unionsbürgern muss das Vollsprachenregime zwingend erhalten bleiben. Soweit Unionsrechtsakte gegenüber diesen beiden Rechtssubjekten Bindungswirkung entfalten, erfordert dies zwingend die Möglichkeit der Kenntnisnahme in der eigenen Landessprache.

Jenseits dessen bestehen rechtliche Spielräume bei einer Neukonzeption des Sprachenrechts. Als „Herren der Verträge“ könnten sich die Mitgliedstaaten einvernehmlich auf eine

reduzierte Anzahl an verbindlichen Sprachfassungen bei gleichzeitiger Bereitstellung amtlicher Übersetzungen in allen anderen Amtssprachen einigen, wobei die Übersetzungshoheit zentral durch die Europäische Union ausgeübt werden sollte. Eine Reduzierung der Zahl rechtsverbindlicher Sprachfassungen wäre im Vergleich zum *status quo* als Verbesserung zu werten, da sich Mitgliedstaaten wie Unionsbürger derzeit trotz der Rechtsverbindlichkeit der landessprachlichen Fassung nicht auf diese verlassen können. Sie können insbesondere nicht verhindern, dass der in Frage stehende Rechtsakt vom Gericht zugunsten eines übergreifenden, einheitlich zu bestimmenden Norminhalts entgegen der eigenen Sprachfassung und damit zu ihren Lasten ausgelegt wird. Das Maß an rechtlicher Ungewissheit würde objektiv verringert, wenn die eigene Sprachfassung nur gegen eine deutlich reduzierte Zahl an verbindlichen Textversionen abzugleichen wäre.

Anpassungen des Arbeitssprachenregimes im Innern der Unionsorgane werden nicht für notwendig erachtet. Gleichwohl sollte auf strenge Beachtung der aktuell geltenden Rechtslage, vor allem jener im Dienstbetrieb der Europäischen Kommission hingewirkt werden. Mit einer tatsächlich praktizierten Dreisprachigkeit auf Arbeitsebene, insbesondere bei der Ausarbeitung von Rechtsinitiativen, würden die zuvor beim Rechtsschöpfungsprozess dargestellten Vorteile realisiert und Folgeprobleme im Umgang mit der Mehrsprachigkeit verringert werden.